



Genehmigungsverfahren, nachträgliche Anordnung zur Gewährleistung der Standsicherheit, Prioritätsprinzip, Genehmigungsänderung

OVG Koblenz, Urteil vom 3. August 2016 – 8 A 10377/16

§ 85 LBauO [bauordnungsrechtliche Befugnis zum Erlass nachträglicher Anordnungen zur Abwehr von erheblichen Gefahren, Anm. d. Red.] ist für die nachträgliche Anordnung gegenüber immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen anwendbar, sofern damit die Erfüllung baurechtlicher – und nicht bloß immissionsschutzrechtlicher – Pflichten verfolgt wird. (amtlicher Leitsatz)

Der Vorrang zugunsten eines Vorhabens entfällt, sobald es wesentlich geändert wird. (amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

In einem aus neun Anlagen bestehenden Windpark betreibt die Klägerin seit dem Jahr 2005 die Windenergieanlage 2 (WEA 2). Die Anlage befindet sich in einer Entfernung von nur 150 Metern zur Windenergieanlage 7 (WEA 7). Die Baugenehmigung für die WEA 7 wurde zeitlich vor der Genehmigung für die WEA 2 erteilt; von der Genehmigung für die WEA 7 machte die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen jedoch vorerst keinen Gebrauch. Im Jahr 2013 wurde der Beigeladenen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für einen anderen als in der Baugenehmigung für die WEA 7 genannten Anlagentyp erteilt. Gleichzeitig erließ die Genehmigungsbehörde sowohl gegenüber der Klägerin für die WEA 2 als auch gegenüber der Beigeladenen für die WEA 7 eine ergänzende Abschaltverpflichtung für den Fall bestimmter Windverhältnisse, um die Standsicherheit beider Anlagen sicherzustellen. Gegen die Auflage ging die Klägerin gerichtlich vor.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Koblenz bewertete die Abschaltverpflichtung zulasten der WEA 2 als rechtswidrig. Zwar habe die Beklagte die Auflage auf Grundlage des § 85 Landesbauordnung (LBauO), dem zufolge nachträglich Anforderungen an Bauwerke zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit angeordnet werden können, stützen dürfen. Diene eine Maßnahme nach Beendigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nach Wegfall der Konzentrationswirkung nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Durchsetzung baurechtlicher Anforderungen, sei – jedenfalls auch – die Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Die Anordnung sei allerdings deshalb rechtswidrig, weil grundsätzlich derjenige Betreiber die Lasten der Konfliktbewältigung zu tragen habe, der die letzte Ursache für die Entstehung des Konflikts gesetzt habe. Im Hinblick auf eine Konkurrenzsituation am Anlagenstandort habe sich das aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Kriterium der Priorität als sachgerecht erwiesen. Diese Grundsätze könnten auch bei einer Konfliktbewältigung durch Abschaltverpflichtungen angewendet werden.

Zwar sei der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen zeitlich früher der Genehmigungsbescheid erteilt worden. Der Vorrang zugunsten der zuerst beantragten bzw. genehmigten Anlage entfalle aus Gründen der Chancengleichheit allerdings, sobald dieses Vorhaben später wesentlich geändert werde. Dabei stelle die Verschiebung eines Standorts oder die Änderung des Anlagentyps regelmäßig eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG dar. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Auswirkungen der Typenänderungen in einem Gutachten hätten überprüft und dargelegt werden müssen. Aufgrund der Typenänderung sei daher der Vorrang zugunsten der WEA 7 entfallen.

Fazit

In der Rechtsprechung ist überwiegend anerkannt, dass im Fall einer Konkurrenzsituation der zeitlich frühere Bewerber den Vorrang gegenüber dem zeitlich nachrangigen Bewerber erhalten soll. Anknüpfungspunkt dafür ist das Willkürverbot. Maßgeblicher Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem die eingereichten Unterlagen prüffähig sind.¹ In dieses Verständnis reiht sich auch das vorliegende Urteil des OVG Koblenz ein. Ebenso ist der vom OVG Koblenz gezogene Schluss, dass wesentliche Änderungen eines zuvor bereits vollständigen Genehmigungsantrags zu einem Verlust der Vorrangposition führen, in Rechtsprechung und Literatur anerkannt.² Jedenfalls soll dies für den Fall gelten, dass die Genehmigungsunterlagen angepasst werden müssen.³

Diese Entscheidung zeigt einmal mehr die möglichen Konsequenzen einer Typenänderung auf. Gleichzeitig wird deutlich, welche Folgen die Bewertung einer Typenänderung als unwesentliche Änderung, für die eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG ausreicht, oder als wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG, nach sich zieht. Ließe man mit dem VGH München in solchen Fällen, in denen ein Typenwechsel nicht zu nachteiligen Auswirkungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG führt, eine Änderungsanzeige ausreichen,⁴ könnte dies dazu führen, dass dann die Vorrangposition in Konkurrenzfällen nicht entfallen würde.⁵

Im Übrigen sei auch auf die Möglichkeiten hingewiesen, Konflikte, die durch die nachträgliche Errichtung von Windenergieanlagen neben bereits vorhandenen Anlagen entstehen können, im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) zu umgehen: So kann der zur Vermeidung solcher Konflikte notwendige zeitlich zu steuernde Ablauf der Errichtung neuer Windenergieanlagen z.B. durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB oder im Rahmen des Repowering (§ 249 Abs. 2 BauGB) oder auch durch Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB) berücksichtigt werden.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid={4A35FE94-75BF-49E9-822A-0E74A33CC5B1}

¹ OVG Weimar, Beschluss vom 17. Juli 2012 – 1 EO 35/12; OVG Lüneburg, Urteil vom 23. August 2012 – 12 LB 170/11; OVG Weimar, Beschluss vom 1. Juni 2011 – 1 EO 69/11.

² OVG Weimar, Beschluss vom 17.07.2012 – 1 EO 35/12; OVG Lüneburg, Urteil vom 23. August 2012 – 12 LB 170/11; OVG Weimar, Beschluss vom 1. Juni 2011 – 1 EO 69/11; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 495.

³ Sittig, in: Maslaton, Windenergieanlagen, 1. Aufl. 2015, Kap.2 Rn. 217.

⁴ VGH München, Beschluss vom 11. August 2016 – 22 CS 16.1052 u.a. (auch in dieser Sammlung besprochen).

⁵ Kritisch zur Anwendbarkeit des § 15 BImSchG auf diesen Fall OVG Weimar, Beschluss vom 1. Juni 2011 – 1 EO 69/11.